

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes) Anlage 12 der Fahrerlaubnisverordnung

A. Schwerwiegende Zuwiderhandlungen „A-Delikte“

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)*
 - Nötigung (§ 240)
 - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b)
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 - Vollrausch (§ 323a)
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)
- 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 - Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerschein (§ 21)
- 1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen
 - Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24 c des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften:

- 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über
 - das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2)
 - die Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1, 2a, 3 und 4, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 4a)
 - den Abstand (§ 4 Abs. 1)
 - das Überholen (§ 5, § 41 Abs. 2)
 - die Vorfahrt (§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
 - das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9)
 - die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 41 Abs. 2)
 - das Verhalten an Bahnübergängen (§ 19 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 7)
 - das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen (§ 20 Abs. 2, 3 und 4, § 41 Abs. 2)
 - das Verhalten an Fußgängerüberwegen (§ 26, § 41 Abs. 3)
 - übermäßige Straßenbenutzung (§ 29)
 - das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten (§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)
- 2.2 Verstöße gegen die Vorschrift der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Abs. 1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist /§ 4 Abs. 1).
- 2.3 Verstöße gegen § 24 a oder 24 c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)
- 2.4 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Abs. 1 oder 8)
- 2.5 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung, wenn der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung führt (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre - § 48a Abs. 2)

B. Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen „B-Delikte“

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)¹⁾
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)²⁾
 - Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt
- 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
 - Kennzeichenmissbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt

¹⁾ Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

²⁾ Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.